



## **Geschäftsordnung für die Kommunale Gesundheitskonferenz**

vom 24.11.1999

Stand der letzten Änderung: 04.11.2015

---

### **1. Ziele und Aufgaben**

Die Dortmunder Gesundheitskonferenz will ein geordnetes Zusammenwirken aller an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten fördern. Sie will auf Verbesserungen in der örtlichen Versorgung unter Gesichtspunkten von Bedarfsgerechtigkeit, Zugänglichkeit, Bürgernähe, Qualität und Wirtschaftlichkeit hinwirken.

Die Dortmunder Gesundheitskonferenz berät zu diesem Zweck gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf der örtlichen Ebene mit dem Ziel verbesserter Abstimmung und Weiterentwicklung. Sie gibt bei Bedarf Handlungsempfehlungen. Die Umsetzung von Handlungsempfehlungen erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

Die kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Koordinierung der Gesundheitsberichterstattung und der Gesundheitsförderung mit. Gesundheitsberichte werden mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Gesundheitskonferenz dem zuständigen Ausschuss des Rates zugeleitet.

### **2. Mitgliedschaft**

Die Gesundheitskonferenz arbeitet auf der Grundlage freiwilliger Mitwirkung. Die Verantwortung der Beteiligten für ihren jeweiligen Aufgabenbereich bleibt unberührt.

Die Mitglieder der Dortmunder Gesundheitskonferenz wurden erstmalig durch den Rat der Stadt bzw. in dessen Auftrag durch den zuständigen Fachausschuss unter Berücksichtigung der damaligen Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) vom 20.08.1999 berufen.

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich bei der Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz einzureichen. Über Nachbesetzungen und neue Mitglieder entscheidet die Gesundheitskonferenz mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Gesundheitskonferenz kann zu ihren Sitzungen nach Bedarf Expertinnen und Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz sorgen für die Weitergabe von Informationen in dem von ihnen vertretenen Bereich und unterstützen die Geschäftsstelle der Gesundheitskonferenz bei der Erstellung der für die Arbeit der Gesundheitskonferenz notwendigen Unterlagen.

### **3. Arbeitsweise**

Die Gesundheitskonferenz nimmt ihre Aufgaben wahr, indem sie die Meinungsbildung zu gemeinsam interessierenden Fragen der gesundheitlichen Versorgung in den beteiligten Organisationen anregt und Konsensbildung anstrebt.

Die Gesundheitskonferenz richtet zu von ihr ausgewählten Arbeitsschwerpunkten Arbeitsgruppen ein. Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz sorgen dafür, dass aus den von ihnen vertretenen Bereichen Expertinnen und Experten an diesen Arbeitsgruppen teilnehmen und die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auf Beschluss der Gesundheitskonferenz können weitere externe Expertinnen und Experten zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen berufen werden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden abschließend in der Gesundheitskonferenz beraten.

### **4. Vorsitz, Geschäftsführung**

Den Vorsitz der Gesundheitskonferenz führt die/der für den Gesundheitsbereich zuständige Dezernentin/Dezernent der Stadt Dortmund. Sie/er wird vertreten durch die Leitung des Gesundheitsamtes. Die Geschäftsführung wird wahrgenommen durch das Gesundheitsamt.

Die Gesundheitskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag.

Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die von der Geschäftsstelle erstellt, an die Mitglieder der Gesundheitskonferenz versandt und von diesen in der folgenden Sitzung genehmigt werden.

### **5. Beschlüsse**

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Modalitäten des Abstimmungsverfahrens müssen berücksichtigen, dass Beschlüsse jeweils des Einvernehmens derjenigen Mitglieder bedürfen, die von der Umsetzung betroffen sind.

Die Gesundheitskonferenz kann zu einzelnen Themen Handlungsempfehlungen abgeben. Handlungsempfehlungen werden im Konsens mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesundheitskonferenz beschlossen.

Soweit eine Handlungsempfehlung nicht verabschiedet werden kann, wird ein Meinungsbild festgehalten, in dem die unterschiedlichen Positionen dokumentiert werden.

In Verfahrensfragen entscheidet die Gesundheitskonferenz mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dazu gehören auch Entscheidungen über die Themenwahl.

### **6. Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.